

# Beitragsordnung der Handwerkskammer des Saarlandes

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 HwO erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes die nachstehende Beitragsordnung:

### § 1 Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

- (1) Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.
- (2) Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind. Gleiches gilt für Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglieder der Handwerkskammer sind.
- (2) Für den Beitrag haftet bei Personengesellschaften neben der Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung des Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

## § 3 Beitragsanspruch, Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe im Laufe des Beitragsjahres, so entsteht der Anspruch nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe folgenden Monat. Dies gilt auch für Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer werden. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate des Beitragsjahres erhoben.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe erfolgt. Dies gilt auch für Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate des Beitragsjahres erhoben. Zum Zeitpunkt der Löschung zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

### § 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Grund- und Zusatzbeitrag können nach der Leistungskraft gestaffelt und/oder nach einem Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsrundlage berechnet werden. Auch können Freibeträge gewährt werden.
- (3) Die Vollversammlung der Handwerkskammer beschließt jährlich die Beitragsfestsetzung, d.h. die Bemessungsgrundlagen, die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls deren Staffelung oder prozentualen Anteil, das Bemessungsjahr sowie gegebenenfalls die Freibeträge.

#### § 5 Grundbeitrag, Zusatzbeitrag, Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (2) Von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person kann ein höherer Grundbeitrag erhoben werden.
- (3) Der Grundbeitrag wird auch dann erhoben, wenn der Beitragspflichtige Beiträge an andere berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts entrichten muss.
- (4) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Grund- und Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe der für diesen Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Gleiches gilt für Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglieder der Handwerkskammer sind.
- (5) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt gemacht oder nachträglich durch die Finanzverwaltung geändert, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 13 der Beitragsordnung.

- (6) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag ersatzweise der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag ersatzweise der Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (7) Bei Übernahme eines Betriebes wird die Bemessungsgrundlage des Vorgängers als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eine Betriebsübernahme im Sinne der Beitragsordnung liegt vor, wenn die bisherige Betriebsstätte oder ein Teil davon innerhalb von sechs Monaten mit einem im Wesentlichen gleichen Unternehmensgegenstand und einem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm oder einem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird.
- (8) Eine Beitragsberichtigung hat auch zu erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Satz 4 bis 6 HwO oder § 8 Abs. 3 der Beitragsordnung nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (9) Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst. Bei der Berechnung des Beitrags wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

#### § 6 Filialbetriebe

- (1) Übt ein Unternehmen handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Betriebsstätten aus, so werden neben der im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebsstätte (Hauptbetrieb) die anderen Betriebsstätten als Filialen beigeschrieben und veranlagt.
- (2) Für jede beigeschriebene Filiale kann ein Grundbeitrag erhoben werden.
- (3) Befindet sich der Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks, so wird die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle), im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene Betriebsstätte im Kammerbezirk als Hauptbetrieb behandelt, die anderen Betriebsstätten als Filialen beigeschrieben und veranlagt.
- (4) Von beigeschriebenen Filialen wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Anfallende Zerlegungsanteile werden dem Hauptbetrieb zugeordnet und dort für die Berechnung des Grund- und Zusatzbeitrages herangezogen.
- (5) § 3 der Beitragsordnung findet auf beigeschriebene Filialen analog Anwendung.

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Grund- und Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten Betrag übersteigt.
- (2) Besteht keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer wird zur Berechnung des Grund- und Zusatzbeitrages die volle Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (3) Kann der Betriebsinhaber den nach § 7 Abs. 1 der Beitragsordnung maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 HwO die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (4) Der Grundbeitrag ist nicht teilbar. Er wird deshalb auch von Mischbetrieben erhoben.
- (5) Ein Teilungsverhältnis findet erstmalig im Jahr der Festsetzung für die Beitragsberechnung Anwendung. Eine Nachberechnung für Vorjahre erfolgt nicht.

### § 8 Beitragsbefreiung

- (1) Für Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, richtet sich die Beitragsbefreiung nach § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO. Diese Personen sind beitragsbefreit, solange deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 HwO im Kalenderjahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrags und des Zusatzbeitrags, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrags und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit. Diese Beitragsminderung gilt, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt würde. Eine Antragstellung für abgelaufene Beitragsjahre ist nicht zulässig.
- (4) Die Beitragsbefreiung gilt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 9 Beitragserhebung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von den Beitragspflichtigen grundsätzlich durch einen schriftlichen Beitragsbescheid der Handwerkskammer angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Beitrag kann alternativ durch Zustellung in ein persönliches Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals angefordert werden. Der Abruf des elektronischen Beitragsbescheides erfolgt in diesem Fall durch den Beitragspflichtigen selbst.
- (3) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

### § 10 Mahnung und Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden von der Handwerkskammer mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Es werden Gebühren für die Beitreibung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (3) Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, Beitragsschulden (Rückstände, Mahngebühren, Säumniszuschläge) auch im Wege des Inkassos geltend zu machen.
- (4) Die Kosten für Beitreibung und Inkasso hat der Beitragspflichtige zu tragen.

### § 11 Stundung, Erlass und Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung und/oder gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (2) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Beitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen und für die Freigabe von Sicherheiten. Im Interesse aller Mitglieder der Handwerkskammer ist an den Begriff der besonderen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Antrag auf Stundung und Erlass kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides gestellt werden.

(4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

### § 12 Rechtsbehelf, Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer Widerspruch erhoben werden (§ 68 ff. VwGO). Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer zu richten.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

#### § 13 Verjährung

- (1) Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist.
- (2) Ist der Beitrag gestundet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundungsfrist abgelaufen ist.
- (3) Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer des Saarlandes am 11.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die geltende Beitragsordnung in der Fassung vom 28.06.2018 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Beitragsordnung entspricht dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes vom 09.12.2021.

Die Beitragsordnung wurde mit Datum vom 22.02.2022 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr genehmigt.

Saarbrücken, 25.02.2022